

zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.709,09 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten sich im Wesentlichen um den Ersatz von Kosten für die Anmietung eines Fahrschulwagenmietfahrzeugs, weil aufgrund eines Verkehrsunfallereignis eines der Fahrschulfahrzeug des Klägers ausgefallen.

Der Kläger ist Inhaber einer Fahrschule. Am [REDACTED] um ca. [REDACTED] [REDACTED] verunfallte eines der Fahrschulfahrzeuge des Klägers in einem Unfallereignis in Donaueschingen, wobei die Beklagte die Haftpflichtversicherung des unfallgegnerischen Fahrzeugs war. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig.

Die Beklagte regulierte die Reparaturkosten, Wertminderung, Sachverständigenkosten und Unkostenpauschale vollständig. Der vom Kläger außergerichtlich beauftragte Sachverständige [REDACTED] [REDACTED] besichtigte das Unfallfahrzeug noch am Unfalltag und stellte fest, dass das verunglückte Fahrschulfahrzeug nicht mehr verkehrssicher war. Vom Unfalltag [REDACTED] bis zum 24.08.2018 befand sich das Unfallfahrzeug in einer Reparaturwerkstatt.

Das Unternehmen des Klägers beschäftigt 3 Fahrlehrer, um die Fahrstunden mit den Fahrschülern abhalten zu können. Dabei hält das Unternehmen 3 Fahrschulfahrzeuge vor. Das Unternehmen des Klägers hält hingegen kein weiteres Fahrzeug vor, welches im Falle eines Fahrzeugausfalls eingesetzt werden könnte. Der Kläger mietete sodann ab dem 14.08.2018 ein Fahrschulmietfahrzeug als Ersatz bei der Firma [REDACTED]. Dieses war vom

14.08.2018 bis zum 24.08.2018 angemietet worden. Die Fahrschulfahrzeugvermietung berechnete mit Rechnung vom 30.08.2018 einen Gesamtbetrag in Höhe von 3.223,82 € brutto bzw. 2.709,09 € netto.

Im Rahmen der außergerichtlichen Regulierung bezahlte die Beklagte lediglich diesen Betrag sowie weitere 126,10 € an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht an den Kläger.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die vollständigen Fahrschulmietfahrzeugkosten zu ersetzen wären. Auf einen entgangenen Gewinn könne nicht abgestellt werden, weil die Fahrschüler ansonsten die Fahrstunden nicht nahtlos abhalten könnten und überdies die Prüfungsvorbereitungszeit der Schüler sich nicht verringere. Daneben sei bei einem Ausfall von Fahrstunden damit zu rechnen, dass einige Fahrschüler die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen des Klägers beenden würden. Die Fahrschule des Klägers sei außerdem derart ausgelastet gewesen, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs unumgänglich gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2,709,09 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie weitere 126,10 € netto an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass der Kläger offenlegen müsse, in welcher Höhe er während des Ausfallzeitraums Gewinn erzielt hätte, damit ein Vergleich zwischen der Lage bei Anmietung des Ersatzfahrzeugs sowie bei Nichtanmietung des Ersatzfahrzeugs und Ausfall der Fahrstunden angestellt werden könne. Es sei ansonsten davon auszugehen, dass die Kosten für die Anmietung des Ersatzfahrzeugs unverhältnismäßig hoch gewesen wären. Daneben wäre es für das Unternehmen des Klägers möglich gewesen, Fahrstunden auch zu verschieben, bzw. auf andere Fahrlehrer zu verteilen. Insoweit habe der Kläger gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung verstoßen. Auf Grundlage der Mietpreise des Fraunhofer Instituts sei außerdem von angemessenen Mietwagenkosten in Höhe von 341,16 € brutto auszugehen. Daneben müsste sich der Kläger auch eine höhere Eigensparnis anrechnen lassen, weil das Fahrschulmietfahrzeug weit mehr

benutzt werde, als ein übliches Kfz.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Hinsichtlich der Darstellung der Auslastung der Fahrschule des Klägers wird insbesondere auf die Tagesnachweise des Klägers (Anlagen K 3- 12; AS 79 bis 97) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in der tenorierten Höhe begründet.

I.

Der Kläger kann in der zuerkannten Höhe den restlichen Schadensersatz aus dem Verkehrsunfallereignis vom 13.08.2018 von der Beklagten aufgrund der §§ 7 StVG, 115 VVG, 249 BGB verlangen.

1.

Die Beklagte schuldet als Haftpflichtversicherung den erforderlichen Mietwagenaufwand. Insoweit ist im Rahmen einer subjektbezogenen Schadensbetrachtung der erforderliche Geldbetrag, das heißt die Aufwendungen, die verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. BGH NJW 2013, 1870f., Rn 11, 15 u.a. mit Hinweis auf BGH NJW 2005, 51; BGH Urteil vom 05.03.2013, Az.: VI ZR 245/11) zu ersetzen. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Dies bedeutet, dass er von mehreren auf dem relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich, ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte verstößt indes noch nicht allein deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Kfz zu einem Tarif anmietet, der teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation allgemein einen höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich

sind. Dabei hat der Schädiger gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 BGB darzulegen, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif nach den konkreten Umständen „ohne weiteres“ zugänglich war (BGH NJW 2013, 1871 Rn 21).

Im vorliegenden Fall erweist sich insoweit der Tarif des Mietwagenunternehmens [REDACTED] in Höhe von 66,00 € pro Tag als nicht überhöht. Insoweit muss berücksichtigt werden, dass auch eine Kilometerpauschale in Höhe von weiteren 0,46 € pro gefahrenen Kilometer hinzuberechnet wurde. Für den Kläger lag indes eine Eilsituation vor, weil der Mietwagen mitten im laufenden Fahrschulbetrieb verunfallt war und insoweit die Fahrstunden weiter gegeben werden sollten. Daneben war die Situation gegeben, dass der Kläger mit einem Fahrschulfahrzeug ein Sonderfahrzeug benötigte, welches nicht auf dem üblichen Mietwagenmarkt verfügbar ist, da ein solches Fahrzeug über zahlreiche Sonderausstattungen (zusätzliche Pedalanlage, Spiegel, etc.) verfügt. Insoweit existiert hier unstreitig ein Sondermarkt für Fahrzeug mit einer Fahrschulausstattung und hierfür sind lediglich wenige allgemein- und gerichtsbekannt nicht notwendig in der Region niedergelassene Vermietungsanbieter vorhanden.

Insoweit hat die Beklagte auch nicht vorgetragen oder unter Beweis gestellt, dass es eine günstigere und im Übrigen genauso schnell verfügbare Möglichkeit gegeben hätte, ein gleich geeignetes Fahrschulmietfahrzeug anzumieten für den Kläger gegeben hätte.

2.

Der Kläger braucht sich auch nicht darauf verweisen zu lassen, er hätte statt der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs für den streitgegenständlichen Zeitraum die geplanten Fahrstunden schlicht verlegen oder gar absagen können und hätte statt der Mietwagenkosten sodann den entgangenen Gewinn als Schaden ansetzen können. Der Kläger hat insoweit substantiiert vorgetragen, dass der ausgefallene Umsatz in dem betreffenden Zeitraum die tatsächlich angefallenen Mietwagenkosten sogar überstiegen hätte. Daneben ist dem Kläger zuzugestehen, seinen Fahrschulbetrieb möglichst bald wiederherzustellen, auch um die zumeist mittelfristig gebuchten Fahrstunden sich vertragstreu verhalten zu können und nicht einen mit ausgefallenen Fahrstunden verbundenen Vertrauensverlust zu riskieren.

Nicht zu überzeugen vermag auch die Position der Beklagten, der Kläger hätte die bereits gebuchten Fahrstunden nur in die von den übrigen Fahrschulfahrzeugen und Fahrlehrern nicht genutzten Zeiten verlegen können. Ein derartiger Aufwand war dem Kläger bereits nicht zumutbar. Dies hätte bedeutet, unter Berücksichtigung sämtlicher anderer Fahrten der zwei weiteren Fahrzeuge und Fahrlehrer diese so zu organisieren, dass jeweils unter Berücksichtigung der gesetz-

lich vorgeschriebenen Lenk- bzw. Lehrzeiten, die Stunden optimaler hätten gelegt werden können. Dies berücksichtigt aber nicht, dass auch bei den Fahrschülern nicht jegliche Zeit am Tag verfügbar ist und im Übrigen zum Teil auch Nachtfahrten abgehalten werden müssen. Weiter hätte dann ggf. dennoch für einige wenige Tage ohnehin ein Fahrschulmietfahrzeug angemietet werden müssen. Wären diese dann zeitlich nicht hintereinander gefallen, wäre der Anmietzeitraum ohnehin gleichgeblieben.

3.

Insoweit sind die Kosten für die Anmietung des Fahrschulfahrzeugs für 10 Tage à 66,00 € mithin 660,00 € sowie auch die Kilometerpauschale in Höhe von 1,368,04 € ersatzfähig.

Das Gericht setzt gleichwohl einen Eigensparnisabzug in Höhe von 15% an, da der seitens des Klägers in Ansatz gebrachte Abzug in Höhe von 10% als zu gering erscheint. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass üblicherweise von einem Eigensparnisabzug in Höhe von 5% bei Anmietung eines klassengleichen Fahrzeugs auszugehen ist. Dem liegt aber nach Einschätzung des Gerichts eine übliche Fahrleistung des verunfallten Fahrzeugs von 10.000 bis 15.000 km zugrunde. In etwa in diesem Bereich liegt auch die durchschnittliche Fahrleistung von privat genutzten Pkw in Deutschland (gemäß Angaben des Kraftfahrtbundesamtes (vgl. https://www.kba.de/DE/Statistik/Kraftverkehr/VerkehrKilometer/vk_inlaenderfahrleistung/2020/20_vk_kurzbericht.html?nn=3517388&fromStatistic=3517388&yearFilter=2020&fromStatistic=3517388&yearFilter=2020) liegt die durchschnittliche Jahresfahrleistung von Pkws im Jahr 2020 bei 13.323 km). Dies berücksichtigend führt die hier in Ansatz gebrachte Laufleistung von 2.974 km in 10 Tagen zu einer Jahresfahrleistung in Höhe von 74.350 km ($2974/10=297,40 \times 250$ Arbeitstage für 2018). Dies entspricht ca. dem 5,7 fachen einer üblichen Fahrleistung. Insoweit erscheint im Rahmen der Schätzung gemäß § 287 ZPO die Anhebung des Eigensparnisabzugs um 5%-Punkte noch moderat.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies einen Eigensparnisabzug in Höhe von 304,21 € ($660,00 \text{ €} + 1368,04 \text{ €} = 2.028,04 \text{ €} \times 0,15$).

Auch die Kosten für die „Personalkosten Zustellung/Abholung“ in Höhe von 274,85 € sind ersatzfähig. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Vermieter von Fahrschulfahrzeugen zumeist nicht in der Region der anmietenden Fahrschule eine Niederlassung haben. So war dies auch hier der Fall. Die Firma [REDACTED] hat ihren Sitz in [REDACTED], mithin ca. 216 km von [REDACTED] entfernt. Die Fahrschule des Klägers verfügt indes nur über 3 Fahrlehrer. Hätte einer der dortigen Fahrlehrer die An- und Abfahrt für das Mietfahrzeug übernehmen müssen, hätte dieser an dem

betreffenden Tag jeweils keine Fahrschultermine bzw. jedenfalls deutlich weniger wahrnehmen können. Mithin ist bei dem Betrag in Höhe von 274,85 € ein Verstoß gegen die Schadensgeringhaltungspflicht nicht ersichtlich.

Im Einzelnen ergibt sich insofern ein ersatzfähiger Gesamtbetrag in Höhe von 2.607,68 € (660,00 € + 1.368,04 € - 304,21 € + 450,00 € + +159,00 € + 274,85 €).

II.

Der Kläger hat auch Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in der verlangten Höhe. Insofern ergibt sich für den zu regulierenden Schadensersatzbetrag lediglich eine Verringerung um 101,41 € (2.709,09 € - 2.607,68 €), was demgemäß zu einem Gegenstandswert in Höhe von 10.785,49 € (10.886,90 € (vgl. AS 5) - 101,41 €) führt. Dies führt jedoch nicht zu einer Veränderung der Gebühren, denn auch nach der Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 S. 3 RVG bestanden die Gebührensprünge jeweils bei 10.000,00 € und 13.000,00 €, so dass es hier zu keiner Veränderung kommt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Konstanz
Untere Laube 27
78462 Konstanz

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Donaueschingen
Mühlenstraße 5
78166 Donaueschingen

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind ab dem 01.01.2022 als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Richter am Amtsgericht

Verkündet am 07.01.2022



Alnsp'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Donaueschingen, 11.01.2022




Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig